

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum wasserrechtlichen Verfahren

Gewässerwiederherstellung OT Zschettgau

der großen Kreisstadt Eilenburg

Entwurf vom 22.02.2022

Inhalt:

1	Anlass und Ziel der Gewässerplanung	2
2	Lage und Länge des wiederherzustellenden Gewässers	2
3	Wasserrechtliches Verfahren, Verfahrensträger	2
	Allgemeine Bestimmungen	
	UVP-Vorprüfung	
	Wasserrechtliches Verfahren für das Vorhaben	
	Träger der wasserrechtlichen Planung	
	Kostenübernahme	
4	Derzeitiger Zustand	3
	Hydrologische Verhältnisse	
	vorhandenes Rohr	
	Baugrund	
	Grundwasser	
	Schadstoffe	
5	Planung	4
	Übersichtsplan, Gewässerverlauf	
	Übersichtsplan, Grabenböschungen	
	Übersichtsplan, Gewässerrandstreifen	
	Längs- und Querprofile	
	Weitere Einleitungen aus dem geplanten Wohngebiet Am Käuzchenturm	
6	Natur und Landschaft	5
7	Artenschutz	6

Anlagen

Übersichtsplan

Längsprofil

Querprofile km 0+080, 0+103, 0+120

Entwurf B-Plan Nr. 48 „Wohngebiet Am Käuzchenturm“, Entwurf vom 21.02.2022

1 Anlass und Ziel der Gewässerplanung

Die Stadt Eilenburg plant die Umnutzung und Revitalisierung des ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsstandorts im OT Zschettgau zu Wohnzwecken. Im Gebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Wohngebiet Am Käuzchenturm“ befindet sich ein verrohrter Graben, der in den Zschettgauer Graben mündet. Der verrohrte Graben gilt daher gemäß Mitteilung der unteren Wasserbehörde vom 13.01.2022 als Gewässer 2. Ordnung nach SächsWG.

Eine Überbauung ist aufgrund des maroden Rohrzustandes nicht möglich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Verrohrung nicht notwendig. Eine Instandsetzung ist nur im Rahmen des Inlinerverfahrens möglich. Sollte ein Austausch von Rohrabschnitten notwendig werden, gilt das Gewässer als offen/ oberirdisch. Da gemäß § 61 Abs. 3 SächsWG die Verrohrung von oberirdischen Gewässern nicht zulässig ist, **muss das offene Gewässer spätestens vor der geplanten Umnutzung wieder hergestellt werden.**

2 Lage und Länge des herzustellenden offenen Gewässers

Das betreffende Rohr (Gewässer 549686122) befindet sich im Westen der Ortslage Zschettgau in der Stadt Eilenburg, Landkreis Nordsachsen, auf den Flurstücken 199, 209/18 und 209/19 der Flur 4, Gemarkung Kospa-Pressen, mit einer Gesamtlänge des wieder herzustellenden Gewässerabschnitts von 168 m. Der Ausbaubereich beginnt am Auslauf des Rohres in den vorhandenen Graben an der nördlichen Grenze des Flurstücks 209/18, tritt an der Grenze zu Flurstück 209/19 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Wohngebiet Am Käuzchenturm“ der Stadt Eilenburg ein und endet am Gehweg entlang der K 7430 „Am Käuzchenturm“ (Flurstück 199). Der Rohrteil unter der K 7430 bleibt unberührt bestehen.

3 Wasserrechtliches Verfahren, Verfahrensträger, Finanzierung

Wasserrechtliches Verfahren – allgemeine Bestimmungen

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung des Gewässers stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. WHG dar.

Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG). Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist das Vorhaben in der Anlage 1 Spalte 2 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") unter Nr. 13.18.2 Bachverrohrungen/ Umverlegung mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet und somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVP) nach den Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVP durchzuführen.

UVP – standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVP

Gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVP ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten in Form von Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die folgende Tabelle (nächste Seite) stellt dar, ob das Vorhabengebiet Schutzkriterien / geschützten Gebieten oder geschützten Einzelformen gemäß BNatSchG, WHG oder SächsDSchG unterliegt. Da dies nicht der Fall ist, **besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.**

Wasserrechtliches Verfahren für das Vorhaben

Die Planfeststellung für den nicht-UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann durch eine **Plangenehmigung** ersetzt werden.

Die Bestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB unverändert nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Genehmigung von Bauvorhaben ist erst dann zulässig, wenn die Bestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung umgesetzt und der fertige Graben von der zuständigen Behörde abgenommen worden ist.

Tabelle: vorhabenbezogene Kriterien für UVP-Pflicht

lfd. Nr.	Schutzgut	Schutzkriterium	Betroffenheit
1	Biotope, Pflanzen, Tiere	Natura 2000 (§ 32 BNatSchG), Nationalpark, Nat. Naturmonument (§ 24 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	nein
2	Landschaftsbild, Landschaftsbestandteil, Landschaftstyp, Nutzungsvielfalt	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),	nein
3	Erholung	Naturpark (§ 27 BNatSchG)	nein
4	Wasserschutz	Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiet (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiet (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG)	nein
5	Wasserqualität	Überschreitung von EU-Umweltqualitätsnormen für Gewässer (RL 2008/105/EU)	nein
6	Raum mit hoher Siedlungsdichte	Landesentwicklungsplan 2013, Regionaler Entwicklungsplan Leipzig-West Sachsen 2017	nein
7	Kultur- und Sachgüter wie Baudenkmal, geschütztes Ensemble, archäologisches Bodendenkmal, archäologisch wertvolles Gebiet	SächsDSchG	nein

Träger der wasserrechtlichen Planung und der Gewässerunterhaltung

Träger der wasserrechtlichen Planung ist die Stadt Eilenburg. Die Flächen von Grabenoberkante zu Grabenoberkante gehen in das Eigentum der Stadt Eilenburg über, die damit künftig für die Unterhaltung des Gewässers zuständig ist (siehe unten).

Kostenübernahme

Vor In-Kraft-Treten (Bekanntmachung) des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet am Käuzchenturm“ wird mit dem Vorhabenträger des Wohnbauvorhabens Jens Becker Bau GmbH, Krostitz OT Niederossig, ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Übernahme aller Kosten unterzeichnet, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen (wie z.B. für Planung, Vermessung, Erschließung) sowie zur Kostenübernahme der vorliegenden wasserrechtlichen Planung und Realisierung der Öffnung des verrohrten Entwässerungsgrabens. Die Wiederherstellung des Gewässers ist daher finanziell an die Realisierung des Wohnbauvorhabens geknüpft.

4 Derzeitiger ZustandHydrologische Verhältnisse

Das Rohr mit dem Durchmesser DN 400 beginnt südlich der K 7430 und leitet Niederschlagswasser aus dem südlichen Straßengraben unter der K 7430 hindurch in nördliche Richtung entsprechend des natürlich vorhandenen Geländegefälles ab. Es dient somit zur Straßen- und topographischen Entwässerung der südwestlich des Rohrs liegenden Gebiete. Diese sind durch überwiegende landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Das Geländegefälle nördlich der K 7430 beträgt 1 bis 2 %. Der Straßengraben bzw. das Rohr führt nur episodisch bei stärkeren Niederschlägen Wasser.

Der regionale Vorfluter ist der Zschettgauer Graben (Gewässer-Nr.: 549686122), der über Schadebach und Leine in die Mulde mündet. Das hier zu öffnende Rohr geht an der Nordgrenze des Flurstücks 209/18 Flur 4 Gemarkung Kospa-Pressen in einen offenen Graben über, der entlang der nordwestlichen Siedlungsgrenze des OT Zschettgau zur Mündung in den Zschettgauer Graben führt.

Vorhandenes Rohr

Das vorhandene Rohr zweigt vom Straßengraben südlich der K 7430 „Am Käuzchenturm“ östlich der Einmündung der Liemehnaer Straße nach Norden ab. Die K 7430 wird mittels einem DN 400 Rohr unterquert, das in einen Schacht mündet, der sich ca. 2 m nördlich des Gehweges entlang der Nordseite der K 7430 befindet. Einige weitere Schächte markieren den Rohrverlauf bis zur Nordgrenze des Flurstücks 209/18, wo das Rohr nach 167 m in den offenen Seitengraben des Zschettgauer Grabens ausläuft. Die Deckel- und Sohlhöhen sämtlicher Schächte sowie die Geländeoberflächen sind mit Stand vom 25.04.2018 eingemessen, vgl. Lageplan.

Baugrund

Der Standort befindet sich nach den Lithofazieskarten Quartär, Blatt Eilenburg 2466, Ausgabe 1973, Maßstab 1 : 50.000, in einem Gebiet mit einer etwa 20 m mächtigen pleistozänen Deckschicht aus geringmächtigem Geschiebelehm und mächtigen Sand-Kies-Gemischen. Die Quartärbasis wird bei 80 m angegeben.

Gemäß Rammkernsondierungen/Baugrunduntersuchung vom 13.08.2021 durch ICP GmbH Leipzig in 04420 Markranstädt für das Wohnbauvorhaben „Am Käuzchenturm“ steht flächig heterogener pleistozäner Geschiebelehm mit eingelagerten Sandhorizonten bis in etwa 5 m Tiefe an. Kleinflächig existieren Auffüllungen aus schluffigem Sand-Kies-Gemisch bis ca. 1 m unter OK Gelände. Der Baugrund wird als tragfähig bis gut tragfähig und bedingt versickerungsfähig klassifiziert (Dichte: 1,9 – 2,1 g/cm³; Anteil Steine: < 10 %; Durchlässigkeitsbeiwert: < 1·10⁻⁶ m/s).

Grundwasser

Bei den Rammkernsondierungen am 09./10.07.2020 wurde Grundwasser bei 3 bis 4 m unter OK Gelände angetroffen; dies entspricht etwa 129 m ü NHN.

Schadstoffe

Die chemische Untersuchung der Bodenproben ergab für die anthropogenen Auffüllungen die LAGA-Klasse Z 1.1, für den anstehenden Geschiebelehm die LAGA-Klasse Z 0. Aus chemischer Sicht kann eine weitere Nutzung aller Materialien entsprechend der Vorgaben der TR LAGA zu den Einbauklassen für die o.g. Zuordnungswerte erfolgen.

5 Planung

Übersichtsplan, Gewässerverlauf

Die Wiederherstellung des Gewässers beginnt beim Auslauf des Rohres in den vorhandenen Seitengraben des Zschettgauer Grabens an der Nordgrenze des Flurstücks 209/18 (geogr. Koordinaten UTM 33: 329882,898 N; 5704008,590 E), Bau-km 0+000.

Bei Bau-km 0+040 schwenkt der Gewässerverlauf nach Süden und passiert bald darauf die Grenze zu Flurstück 209/19, wo er in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Wohngebiet Am Käuzchenturm“ der Stadt Eilenburg eintritt. Zwischen Bau-km 0+103 und 0+111 quert die Planstraße des geplanten Baugebiets.

Das Bauende befindet sich unmittelbar vor dem Gehweg entlang der Nordseite der K 7430 bei Bau-km 0+168. Der vorhandene Schacht bei Bau-km 0+167 erhält einen neuen Auslauf in die Grabensohle auf 132,13 m ü.NHN. Das vorhandene Rohr unter der K 7430 zwischen dem genannten Schacht bei Bau-km 0+167 und dem Einlauf aus dem Straßengraben südlich der K7430 bei Bau-km 0+179 (geogr. Koordinaten UTM 33: 329847,567 N; 5703838,966 E) bleibt unberührt.

Übersichtsplan, Grabenböschungen

Die Grabenböschungen sind in der senkrechten Aufsicht jeweils 3,0 m breit mit einer Neigung zwischen 1 : 4,4 und 1 : 1,9 je nach Einschnitttiefe der Grabensohle. Im oberen Bereich der Böschungen sind insgesamt 15 Feldahorn (*Acer campestre*) StU 14/16 cm zu pflanzen. Da der Grundwasserstand 3 bis 4 m unter GOK liegt und der Graben nur episodisch Wasser führen wird, erscheint der Boden für typische gewässerbegleitende Gehölze wie Erlen etc. zu trocken, selbst bei Pflanzung unmittelbar neben der Grabensohle. Im Übrigen sind die Böschungen mit Landschaftsrasen einzusäen.

Grabensohle und Grabenböschungen gehen nach Bauabnahme in das Eigentum der Stadt Eilenburg über, die damit auch für den Gewässerunterhalt zuständig ist. Der Zugang erfolgt von den Querungen der öffentlichen Straßen aus (K 7430 und Planstraße).

Übersichtsplan, Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG

An die Gewässeroberkante schließen sich jeweils 5,0 m breite Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG an.

Die Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante verbleiben in Privat-Eigentum und werden von den jeweiligen Grundstückseigentümern genutzt und unterhalten. Die Nutzung erfolgt im Rahmen des § 38 Abs. 4 WHG; demnach sind u.a. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen standortgerechter Gehölze sowie die Anpflanzung nicht standortgerechter Gehölze verboten; die Pflanzung von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Staudenpflanzen sowie die Ansaat von Wiese oder Rasen sind jedoch möglich und erwünscht. Da das Grabenprofil für die Aufnahme von Starkregen-Abflüssen dimensioniert ist, wird die Überschwemmung der Gewässerrandstreifen im Bereich von Flurstück 209/19 (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 48) ausgeschlossen; das Verbot gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG ist daher dort gegenstandslos.

Längs- und Querprofile

Die 1,0 m breite Grabensohle beginnt bei Bau-km 0+002 auf 129,40 m ü.NHN und verläuft bis Bau-km 0+080 geländeparallel mit einem Gefälle von ca. 1,0 ‰. Die Grabensohle befindet sich hier ebenso wie das derzeitige Rohr in einer Tiefe von ca. 0,70 m unter der gegebenen OK des Geländes. Die Böschungen sind zu beiden Seiten in der senkrechten Aufsicht 3,0 m breit und weisen eine Neigung von 1 : 4,4 auf. Der Gewässerquerschnitt beträgt in diesem Abschnitt ca. 2,70 m² (vgl. Querprofil 0+080).

Zwischen Bau-km 0+080 und 0+103 steigt das Gelände stärker an, so dass sich der Graben bei gleichbleibendem Gefälle der Sohle tiefer in das Gelände einschneidet (ca. 1,40 m). Da zwischen km 0+103 und 0+111 die Planstraße senkrecht zur Grabenrichtung quert, ist daher genügend Abstand über den beiden 400 DN-Rohren für den Straßenunterbau vorhanden (vgl. Querprofil 0+103).

Zwischen Bau-km 0+111 und 0+167 verläuft die Grabensohle wieder annähernd parallel zur GOK mit einem Gefälle von ca. 2,7 ‰ und ist ca. 1,5 m tief eingeschnitten. Die Böschungsneigung beträgt daher hier ca. 1 : 1,9, der Gewässerquerschnitt ca. 6,4 m² (vgl. Querprofil 0+120). Die Tiefe der Grabensohle in diesem Abschnitt wird von den Rohren, welche die K 7430 und die Planstraße unterqueren, vorgegeben; sie ist zur besseren Wahrnehmung des Grabens durch die Anwohner des künftigen Wohngebietes auch erwünscht.

Bei Bau-km 0+167 erreicht die Grabensohle die Höhe der dortigen Schachtsohle von 132,13 m ü.NHN; in diesen Schacht mündet das Rohr unter der K 7430, das unberührt bleibt.

Weitere Einleitungen aus dem geplanten Wohnbaugebiet Am Käuzchenturm

Das DN 400-Rohr unter der K 7430 begrenzt als Drossel den Wasserzustrom in den neuen Graben. Da das Grundwasser mindestens 1,5 m unterhalb der Grabensohle ansteht, folglich im Abschnitt Bau-km 0+111 bis 0+168 nur minimaler Grundwasserzustrom zu erwarten ist, und unter der Planstraße im Wohngebiet 2x DN 400 Rohre vorgesehen sind, kann das zuströmende Wasser auf jeden Fall schadlos abgeführt werden.

Inwieweit zusätzlich Niederschlagswasser aus dem künftigen Wohngebiet *oberhalb* der Planstraßen-Kreuzung eingeleitet werden kann, muss die Ausführungsplanung des Wohngebietes ergeben. Mögliche Einleitungen *unterhalb* der Planstraßen-Kreuzung werden durch den Querschnitt des heute vorhandenen Grabens nördlich von Bau-km 0+000 begrenzt und hängen somit nicht vom hier behandelten Gewässerausbau ab. Detaillierte Aussagen hierzu sind ebenfalls Gegenstand der Ausführungsplanung für das Wohngebiet Am Käuzchenturm.

6 Natur und Landschaft

Der Baubereich wird derzeit ganz überwiegend intensiv als Pferdeweide mit entsprechend artenarmer Grasvegetation genutzt; lediglich die Randbereiche sind mehr oder weniger stark von Hochstauden wie Brennesseln, Beifuß, Sauerampfer, Rainfarn, Wegwarte oder Eselsdistel durchsetzt.

Im Baubereich befinden sich derzeit keine Gehölze.

Der Abschnitt zwischen Bau-km 0+083 und 0+097 ist asphaltiert, zwischen Bau-km 0+142 und 0+150 befindet sich das leerstehende Büro- und Sozialgebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Die baulichen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplans abgerissen und entsorgt.

Insgesamt werden 145 m² Pferdeweide in unbefestigte Grabensohle umgewandelt. Da das Gewässer nur episodisch bei Starkniederschlägen Wasser führt, wird sich auf der Gewässersohle auf dem Wege der Spontanbegrünung wieder eine krautige Vegetationsdecke etablieren. Die Grabenböschungen werden mit Landschaftsrasen eingesät. Im Saldo wandelt das Vorhaben daher Intensivgrünland (der-

zeitige Pferdeweide) sowie 154 m² versiegelte Flächen in artenreicheres Grünland um und verbessert somit nicht nur den Wasserhaushalt, sondern auch die terrestrische Biotopvielfalt.

7 Artenschutz

Geschützte Pflanzenarten, Amphibien, Reptilien, Insekten

Die vorhandene Biotop- und Habitatausstattung der Baufläche bietet weder geschützten Pflanzenarten noch Amphibien, Reptilien oder geschützten Insekten geeigneten Habitate.

Fledermäuse

Nach Überprüfung vor Ort am 09.12.2021 kommen in den Kanalschächten im Plangebiet keine überwinternden Fledermäuse vor. Die kellerlosen Gebäude sind als Überwinterungsplätze für Fledermäuse nicht geeignet. Überwinternde Fledermäuse können im Plangebiet somit ausgeschlossen werden.

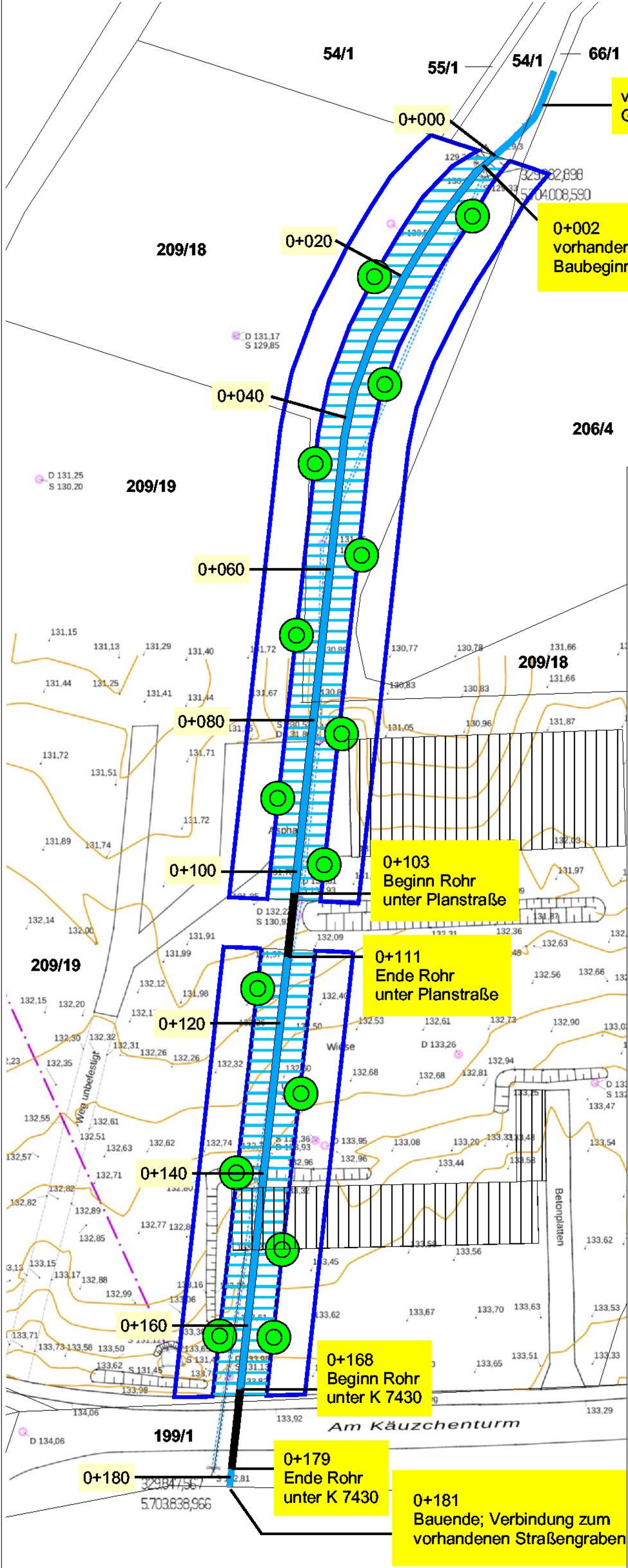
Der flache Dachstuhl des ehemaligen Sozial- und Technikgebäudes ist wegen einer Zwischendecke weder einsehbar noch begehbar; seine Nutzung als Fledermaus-Wochenstube ist vermutlich wegen mangelnder Eignung nicht gegeben, aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Da nur ca. 1/7 des Gebäudes dem Neubau des Grabens weichen muss, ist der Verlust nicht erheblich.

Vögel

Im Plangebiet werden Brutvorkommen von Vogelarten des Siedlungsrandes wie Amsel, Grünfink, Rotkehlchen und Zilpzalp erwartet. Ihr Lebensraum bleibt von der Planung unbeeinträchtigt, da Grün- und Gehölzflächen entlang des wiederhergestellten Grabens neu angelegt werden. Dies gilt auch für möglicherweise vorkommende Offenlandbrüter wie Braunkehlchen, Feldlerche oder Schafstelze.

Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist bei Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 15.08. mittels eines aktuellen avifaunistischen Gutachtens nachzuweisen, dass im Baubereich keine Brutvögel nisten.

Eine Verletzung der Vorschriften des § 44 BNatSchG ist somit nicht zu befürchten.



Zeichenerklärung

Planung

- Gewässersohle
- Rohr unter Straße
- Graben-Böschung (in der senkrechten Aufsicht 3,0 m breit)
- Gewässerrandstreifen (5,0 m ab Grabenoberkante)
- Anpflanzung Feldahorn (*Acer campestre*) StU 14/16 auf Böschung an der Grabenoberkante
- 0+100 Baulänge (km+m)

Bestand

- Quelle: Amtliches Kataster
- Flurstücksgrenze
 - Flurstück-Nummer
 - Bestandsgebäude

Quelle: Vermesserplan (öbVI) vom 25.04.2018

- Höhenlinie
 - Höhe ü. NHN in m (DHHN 2016)
 - Lage des vorhandenen Rohrs
- 329882,898 N; 5704008,590 E geographische Koordinaten (UTM33)
329847,567 N; 5703838,966 E Rohrbeginn / Rohrende



Große Kreisstadt Eilenburg

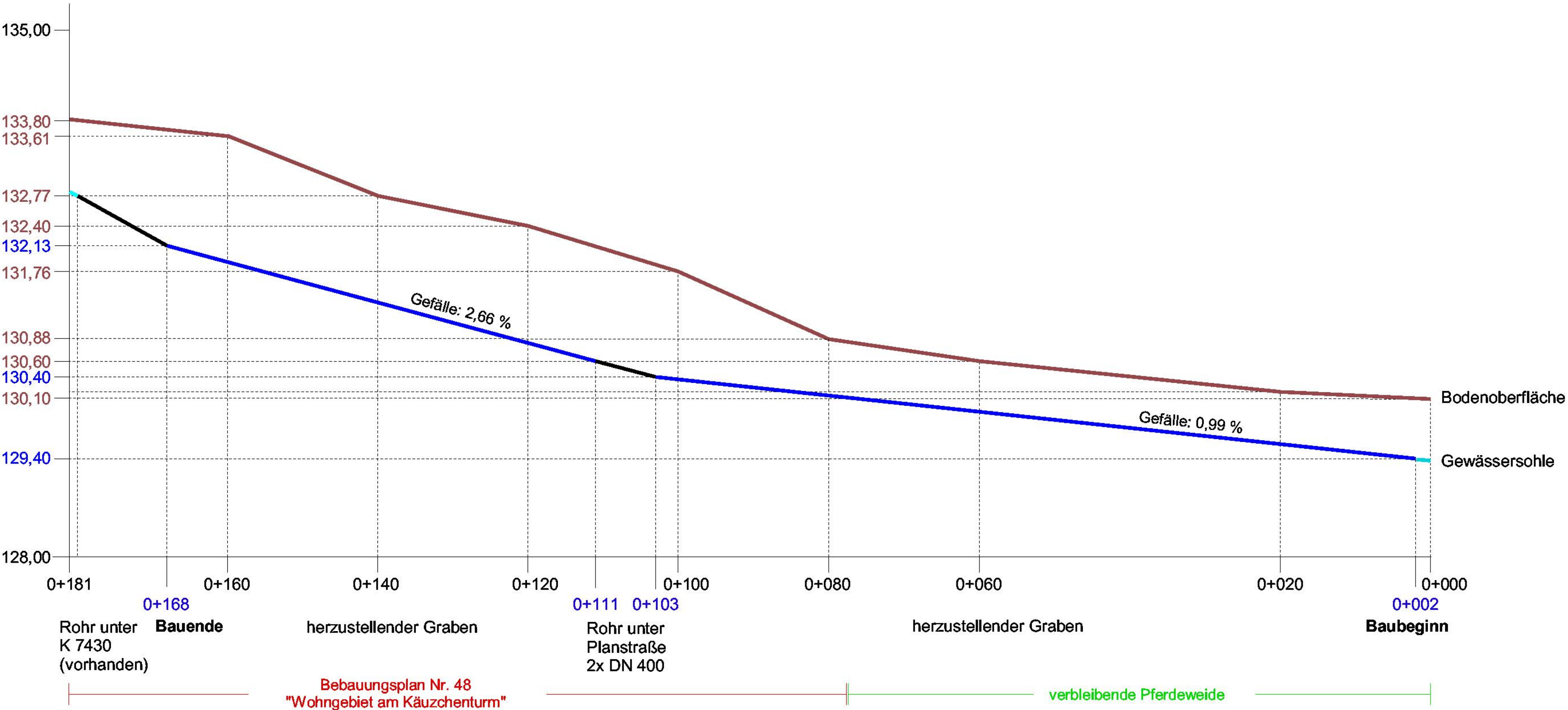
**Öffnung eines verrohrten
Grabenabschnitts**

Lageplan
Entwurf vom 21.02.2022



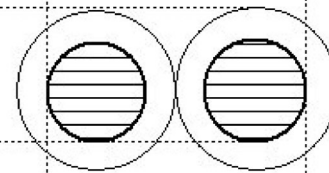
Maßstab: 1 : 500 (Blattgröße DIN A3 im Original)

m ü.NHN
10-fach überhöht



Profilquerschnitt km 0+107

Oberfläche Planstraße



2x DN 400
Q = 0,25 m²

1,50

4,50

5,50

8,50

Profilquerschnitt km 0+120

